

SATZUNG
(gem. Beschluss zur Gründungsversammlung am 29.06.2011)

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

Der eingetragene Verein "Förderverein der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden e.V.", mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Registergerichts eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2
Aufgaben, Zweck, Zielbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist es insbesondere,
- Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie Kunst und Kultur zu fördern;
 - die Traditionen der Hochschule für Technik und Wirtschaft bei der Heranbildung von Fachleuten zu pflegen und fortzuführen;
 - die historischen Verdienste der Bildungsstätte durch Bearbeitung ihrer Geschichte transparent zu machen;
 - das akademische Leben an der traditionsreichen Ausbildungsstätte neu und persönlichkeitsbezogen zu gestalten sowie Förderer aus aller Welt an die Hochschule zu führen;
 - gemeinsam mit der Hochschule die persönliche Bindung ihrer ehemaligen Mitglieder zu fördern und dabei besonders die Alumni-Netzwerke der Hochschule zu unterstützen;
 - gemeinsame Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten wahrzunehmen;
 - Anregung und Unterstützung bei Forschungsvorhaben zu geben;
 - die im Hochschulprofil liegenden Wissenschaften und insbesondere begabte Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;
 - die Arbeit des Zentrums für angewandte Forschung und Technologie e.V. und anderer hochschulnaher Forschungseinrichtungen zu unterstützen;
 - die Verbindung mit den Bürgern der Stadt Dresden, Personen des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft durch Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen;
 - den Satzungszweck zu verwirklichen, insbesondere durch:
 - a) Gestaltung und Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
 - b) Förderung der wissenschaftlichen und praxisbezogenen Ausbildung,
 - c) Beiträge zur Verbesserung der Studienbedingungen
 - d) Pflege von Sammlungen zur Technikgeschichte,
 - e) Vergabe von Preisen und Beihilfen,
 - f) Mitwirkung an hochschul- und kommunalpolitischen Entscheidungen insbesondere bezüglich Profil, Standort und Baumaßnahmen der Hochschule,
 - g) Herausgabe von Publikationen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, deren Zielstellung mit der Umsetzung der Aufgaben nach (1) förderlich ist.

§ 3
Rechtsgeschäftliche Vertretung, Geschäftsjahr, Vermögensverwaltung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Förderverein wird durch den Vorsitzenden des Fördervereines oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Förderverein ist berechtigt, ihm übertragene Vermögensverwaltungen vorzunehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme wird eingeleitet mittels schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendig sind. Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder liegt im Ermessen des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen (Unternehmen, Körperschaften, Stiftungen, Behörden, Vereine usw.) erfordert die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.
- (4) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bevorzugt Zutritt zu Veranstaltungen des Fördervereines.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit Dreimonatsfrist zum Schluss des Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss mittels schriftlichen Bescheids nach Beschluss des Vorstandes, z.B. wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder eines ausbleibenden Mitgliedsbeitrages. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung frei; diese entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Ehrenmitgliedschaften können natürliche Personen erhalten, die für den Förderverein hervorragende Dienste geleistet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (8) Die Arbeit des Fördervereines kann durch Spenden und Spender unterstützt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und soll mindestens jährlich einmal stattfinden, zu der auch die Spender einzuladen sind. Die schriftliche Einladung hierzu muss mit vollständiger Tagesordnung 4 Wochen vorher erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand in dergleichen Weise einberufen werden; auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder ist sie einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fördervereines geleitet
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - genehmigt die Abrechnung und den Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - entlastet den Vorstand;
 - genehmigt den Haushalt für das nächste Geschäftsjahr;
 - wählt den Vorsitzenden des Fördervereines, den stellvertretenden Vorsitzenden, und den Schatzmeister, sowie zwei ehrenamtliche Kassenprüfer;
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und
 - beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Fördervereines.
- (5) Über Versammlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Fördervereines zu unterzeichnen und vereinsintern zu veröffentlichen ist.

§ 6 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorsitzende des Fördervereines wird einzeln und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zusammen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Fördervereines und der anderen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolgekandidaten für den Vorstand, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das Finanzamt für Körperschaften oder das Registergericht vorgeschrieben werden, in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen. Sonstige Satzungsänderungen sind auch im Umlaufverfahren möglich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zeichnungsberechtigung festgelegt wird.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- (7) Der Vorstand entscheidet in allen den Förderverein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht Entscheidungen durch die Satzung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, dabei müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Fördervereines.
- (8) Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden des Fördervereines oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ohne Einhaltung von Förmlichkeiten und Fristen einberufen werden.
- (9) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fördervereines bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes vor, bestimmt Ort und Zeit und lädt hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tag vor dem Termin ein.
- (10) Der Verein kann einen durch einen Geschäftsführer geführte Geschäftsstelle unterhalten.
- (11) Der Beirat berät den Vorsitzenden des Fördervereines. Die Mitglieder des Beirates werden vom Sprecher des Beirates dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem bestätigt. Im Beirat muss mindestens ein Vertreter jeder Mitgliedergruppe der Hochschule vertreten sein. Der Beirat darf die Zahl von 10 Mitgliedern nicht überschreiten.
- (12) Der Sprecher des Beirates wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (13) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates für den Förderverein ist ehrenamtlich. Es kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (14) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zur Beratung zusammen.

§ 7 Satzungsänderungen, Auflösung des Fördervereines

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Der Förderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Ist in dieser Versammlung nicht ein Zehntel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist die Beschlussfassung über die Auflösung zu vertagen. Sie kann hiernach erst in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck neu einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereines sind die vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch die Mitglieder gemeinschaftlich oder durch bevollmächtigte Vertreter zu regeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden oder ihre Rechtsnachfolger, die es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Satzungsänderungen berühren die Geltung der Satzung als Ganzes nicht.